

Möhlher urtheilt Kofchirt und vindicirt Pseudoisidor hauptsächlich ein literarisches Interesse. Pseudoisidor habe gar nicht im eigentlichen Sinne fälschen wollen. Es seien schon sehr viele unächte Decretalen vorhanden gewesen, unächt nicht dem Inhalte, sondern der Form nach, indem wirklich geltende Grundsätze, factisch existirende Verhältnisse, Regeln oder Normen nur in eine diplomatische Form gebracht worden seien. Diese vorhandenen unächtten Stücke habe ein Liebhaber des Kirchenrechts im 9. Jahrhundert mit den ächten gesammelt, überarbeitet, wohl auch Neues hinzugefügt. Solcher eigenen Productionen Pseudoisidors seien es aber bei Weitem nicht so viele, als man bisher geglaubt habe; vielmehr lasse sich, besonders durch einen Bamberger Codex, zeigen, daß viel mehr als die gewöhnlich angegebenen 14 unächtten Stücke schon vor Pseudoisidor vorhanden gewesen seien. Dieser habe unmöglich einen andern Zweck gehabt als einen gelehrten, wissenschaftlich historischen, nämlich die größtmögliche Vollständigkeit einer Sammlung von Kirchenrechtsquellen (Heidelberger Jahrbücher 1849, 78 ff.). Andere wollten einen engeren, beschränkten Zweck Pseudoisidors annehmen: die Beschränkung der Metropolitangewalt. Die Bischöfe hätten nämlich bemerkt, daß ein Metropolit, sofern er nur mit dem Hofe gut stehe, einen äußerst drückenden Einfluß auf seine Suffragane ausüben könne, und so sei zur Beschränkung der Metropolitangewalt und der Provinzialsynoden die neue Sammlung gefertigt worden. Manche sahen den Hauptzweck Pseudoisidors in der Erreichung rein persönlicher Interessen, z. B. in der Restitution Ebbo's, in der Schaffung der Mainzer oder Reimser Primatialwürde; Andere wieder in der Sicherstellung der in den Parteikämpfen jener Zeit compromittirten Bischöfe gegen künftige Absetzung. Allein zur Erreichung eines so singulären oder rein persönlichen Zweckes bedurfte es nicht eines so weitwichtigen Materials, und die Einnahme, alles Andere sei bloß Emballage, Einkleidung gewesen, um die Täuschung und deren eigentlichen Zweck zu verhüllen, ist nicht stichhaltig; denn die Gefahr der Entdeckung wurde dadurch nicht kleiner, sondern größer, je mehr Stücke Pseudoisidor verfertigte. Wasserfchleben (Beiträge 32 und bei Herzog XII, 370) glaubt, die pseudoisidorischen Stücke seien ausschließlich im Interesse der Bischöfe abgefaßt, um die bisherige Abhängigkeit derselben vom Staate sowie den Einfluß der Metropoliten und Provinzialsynoden durch unmittelbaren Anschluß an Rom zu beseitigen. Er stützt sich dabei auf die Ballerini (s. Migne, PP. lat. LVI, 1246), welche bei Erörterung über die Absicht (quo consilio) Pseudoisidors in dessen Vorrede schreiben: . . . quibus omnibus palam significat, se ea potissimum mente collectionem confecisse, ut episcopis, qui accusabantur, prospiceret. Die Hauptpunkte der interessanten Argumentation Wasserfchlebens sind folgende: Der Primat der römi-

schen Kirche über die anderen und die maßgebende Auctorität der päpstlichen Decrete wird augenscheinlich nicht sowohl im Interesse der Päpste als besonders in dem der Bischöfe wiederholt ausgesprochen. In einer Reihe von Briefen wird die sedes Romana bezeichnet als caput, cardo, mater, apex omnium ecclesiarum; der Verfasser war aber nicht gewillt, durch Anerkennung des römischen Primats den bischöflichen Rechten etwas zu vergeben; so schreibt Evaristus (Ep. 2, c. 4): Sacerdotes vice Christi legatione funguntur; Urbanus (c. 7): In Episcopis Deum veneremini; Melchised (1, c. 2): Episcopos, quos sibi Dominus oculos elegit et columnas ecclesiae esse voluit . . . suo judicio reservavit. Das Streben Pseudoisidors, den Episcopat zunächst vom weltlichen Einfluß zu befreien, zeigt sich besonders in der umbebingten Ausschließung der Competenz weltlicher Gerichte in Sachen der Bischöfe. Alexander (1, c. 5), Marcellinus (2, c. 3), Felix II. (c. 12) verbot die Anklage gegen einen Bischof vor einem iudicium saeculare; namentlich wird häufig gegen die iudicia peregrina protestirt, kein Bischof soll von fremden Richtern verurtheilt werden. Aber auch im geistlichen Gerichte darf nie ein Laie als Ankläger oder Zeuge gegen Bischöfe und Cleriker auftreten; dagegen sollen auch causas saeculares vor das iudicium episcoporum gebracht werden, und jeder oppressus soll ungehindert an das geistliche Gericht appelliren können (Anaclet. 1, c. 16; Marcellin. 2, c. 3). Besonders interessant sind die Bestimmungen über das Verhältniß der Bischöfe zu den Metropoliten und Provinzialsynoden; sie bilden den Hauptinhalt der Decretalen. Pseudoisidor erkennt zwar die hierarchische Gliederung der Kirche, also auch den Metropolitanverband, an, ja er fügt sogar ein neues Glied, die Primaten, in dieselbe ein; aber auf der andern Seite sucht er die Gewalt der Metropoliten und Synoden so zu schwächen, daß sie auch dem verbrecherischsten Bischof ungefährlich werden. Die Synode ist nur dann competent, wenn sie legitime, d. h. auctoritate sedis apostolicae, berufen ist. Vor einer solchen legitimen Synode ist nun zunächst die Anklage oder Denuntiation gegen einen Bischof sehr erschwert. Laien dürfen nicht Ankläger sein; niedere Cleriker, welche es wagen, einen Bischof anzuklagen, werden mit Excommunication und Infamie bedroht. Selbst Kläger aus dem höhern Clerus werden nicht ohne Weiteres zugelassen; der Ankläger darf nicht inimicus, offensensus, iratus, suspectus sein. Der angeklagte Bischof kann, wenn er die iudicio für suspecti oder infensi hält, sofort an den Primaten oder an den römischen Bischof appelliren. Aber selbst wenn ein Bischof verurtheilt wird, so gibt ihm Pseudoisidor eine neue Waffe durch den oft ausgesprochenen Grundsatz, daß der Bischof ein unbefränktes Appellationsrecht nach Rom habe und keine Definitivsentenz gegen Bischöfe ohne Wissen und Willen des apostolischen Stuhles ausgesprochen